

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplans "Thaläcker I und II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S 2254) und der §§ 73 und 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S 771) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler am 05.12.1994 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Thaläcker I und II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Bei dem schriftlichen Teil des Bebauungsplans "Thaläcker I und II" wird die Ziffer 4.4 wie folgt geändert:

Dachgauben sind zulässig. Die Gesamtbreite auf einer Dachseite darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Dachgauben in abgeschleppter Form sind nicht zulässig.

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

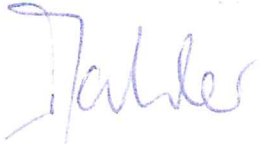
Nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (GBl. S.161) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ausgefertigt:

Uttenweiler, den 06.12.1994



- Dahler -
Bürgermeister